

General Müffling und die westfälischen Provinzialstände

Eine sehr unerfreuliche Beigabe hatte der vierte Landtag erhalten an der Person des Generalleutnants von Müffling, Kommandierender General des VII. Armee-korps, der erst versucht hatte, zum Landtagsmarschall ernannt zu werden; da dies aber nicht angehen konnte, indem er in der Provinz nicht begütert war, so hatte er sich als Stellvertreter des Fürsten von Bentheim-Rheda eingeschmuggelt und suchte, eitel, hochfahrend und anmaßend, wie er war, zu vorherrschender Superiorität zu gelangen. Es konnte nicht fehlen, daß ich bald in hartem Gegensatz mit ihm geriet, da ich ihn nichts weniger als schonte. Daß ein Kommandierender General sich dürfe widersprechen lassen, ging ihm schwer ein, er machte aber bald so unangenehme Erfahrungen, daß ihm das Landtagswesen verbittert wurde und er froh war, von Münster abberufen zu werden, ehe der nächste Landtag eintrat. Solch Urteil fällte der spätere münsterische Oberbürgermeister Johann Hermann Hüffer¹ in seinen Lebenserinnerungen über General von Müffling.²

Philipp Friedrich Karl Ferdinand Freiherr von Müffling, genannt Weiß, war von 1821 bis 1829 als Nachfolger Grolmans Chef des Generalstabes gewesen. Er hatte dieses Amt niedergelegt, um als preußischer Sondergesandter im russisch-türkischen Krieg zu vermitteln. Nach seiner Rückkehr aus Konstantinopel hatte König Friedrich Wilhelm III. endlich seiner Bitte um Versetzung zur Truppe entsprochen und ihn am 28. November 1829 zum Kommandierenden General in Münster ernannt. In dem Ernennungs-Schreiben heißt es: *Sie haben Mir in allen Verhältnissen so treue und ausgezeichnete Dienste geleistet, daß Ich gern die sich Mir darbietende Gelegenheit wahrnehme, Ihnen durch die Ernennung zum Kommandierenden General des VII. A.-K. einen erneuten Beweis Meines Wohlwollens zu geben, indem ich Mich überzeugt halte, daß Sie sich auch in diesem Verhältnisse Ansprüche auf Mein fortdauerndes Vertrauen und auf Meinen Dank erwerben werden. Hiernächst wünsche Ich aber, daß Sie sich von den Anstrengungen Ihrer letzten bedeutenden Reise ganz erholen und erst gegen das Frühjahr nach Münster abgehen, nachdem Ich bereits dem General-Lieutenant von Luck die Wahrnehmung der Geschäfte des Generalkommandos übertragen habe.*³ Müffling hatte diese Stelle dann im Frühjahr 1830 angetreten und Wohnung im Schloß bezogen.

General Müffling war eine vielseitige Persönlichkeit, hochgebildet, bekannt als Kartograph und Militärschriftsteller, stand in Verbindung mit Goethe, war allerdings auch nicht frei von Eitelkeit. Der Freiherr vom Stein schätzte seine

1 Johann Hermann Hüffer, 1784-1855, Buchhändler, Stadtverordnetenvorsteher, Oberbürgermeister (Die Abgeordneten des Westfalenparlaments 1826-1978, zusammengestellt von Josef Häming, eingel. und hrsg. von Alfred Bruns [Westfälische Quellen und Archivverzeichnisse 2], Münster 1978, S. 351).

2 Johann Hermann Hüffer, Lebenserinnerungen, Briefe und Aktenstücke, hrsg. von Wilhelm Steffens (Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde XIX), Münster 1952, S. 139.

3 Kurt von Priesdorff, Soldatisches Führertum, 10 Bde., Hamburg o. J. (1937-1942), Bd. 4, S. 317.

*aristokratischen Gesinnungen, ... seine Kenntnisse, Bildung und Gutmütigkeit. Der General war für ihn ein Mann, den allgemeine Verehrung umgab.*⁴

Nach seinem politischen Standpunkt kann man Müffling mit einigem Recht dem extremen Konservatismus zuordnen.⁵ Er war sowohl dem Innenminister Gustav Adolf Rochus von Rochow⁶ wie auch Herzog Carl von Mecklenburg-Strelitz⁷, dem Präsidenten des Staatsrates, und dem Hausminister Ludwig Wilhelm Georg Fürst zu Sayn-Wittgenstein⁸ verbunden. Seit 1821 gehörte er dem Staatsrat und seit 1824 der Immediat-Kommission für die ständischen Angelegenheiten, der sogenannten Kronprinzen-Kommission, an, Funktionen, die er auch nach seiner Ernennung zum Kommandierenden General beibehielt.

Als die Revolutionen in Frankreich und Belgien im Sommer 1830 der Verfassungsbewegung in Preußen neuen Auftrieb gaben und der Westfälische Provinziallandtag als erste gesetzlich berufene politische Körperschaft über ein Verfassungsbegehren verhandelte, wurde Müffling mißtrauisch und befürchtete Unruhe. Schon wenige Tage, nachdem die Abgeordneten Fürstenberg und Bracht in der 4. Plenarsitzung am 20. Dezember 1830 ihre Anträge verlesen hatten, wartete er dem Generalgouverneur Prinz Wilhelm d. Ä. auf seiner Durchreise nach Köln am 29. in Minden auf, um ihn über die Vorkommnisse zu unterrichten.⁹ Zu weiteren Mitteilungen aufgefordert, übersandte er am Tag nach der entscheidenden Sitzung des Ausschusses am 8. Januar 1831 einen Bericht nach Köln, den der Prinz nach Berlin weitergab. Die folgenden Berichte weckten den Verdacht, die Versammlung in Münster habe über so etwas wie eine verfassungsgebende Versammlung diskutiert. Sie führten dazu, daß die Berater des Königs und die Berliner Zentralbehörden die Vorgänge in Münster scharf verurteilten und Prinz Wilhelm d. Ä. die Bitte um Vermittlung zurückwies.¹⁰ *Was die Ansichten anbetrifft, schrieb er am 6. Februar an Müffling, welche Ew. Excellenz mir in Betreff der inneren Angelegenheiten des Vaterlandes gütigst mittheilen, so muß ich sagen, wie sehr ich Ihr Zutrauen auch hierin schätze. In vielen Punkten stimme ich demselben bei, doch das wegen der Reichstagsbildung gegebene Versprechen kann nun einmahl nicht umgangen werden, ein König darf sein gegebenes Wort nicht brechen, am wenigsten in dieser bewegten Zeit Schritte thun, welche dieses andeuten, unser König aber hält bestimmt, was er versprochen, dafür muß ihm auch freistehen, zu bestimmen, wann und wie er mit der Bildung dieser großen Veränderung vorschreiten will. In diesem Sinne antwortete ich dem Minister Stein, als er mir diese Sache übergeben wollte.*¹¹

4 Freiherr vom Stein, Briefe und amtliche Schriften, bearb. von Erich Botzenhart, neu hrsg. von Walther Hubatsch, 10 Bde., Stuttgart u. a. 1959-1974, Bd. 7, S. 445, 681-685, 687.

5 Herbert Obenaus, Anfänge des Parlamentarismus in Preußen bis 1848 (Handbuch der Geschichte der deutschen Parlamentarismus), Düsseldorf 1983, S. 243.

6 Gustav Adolf Rochus von Rochow, 1792-1847, preußischer Staatsmann, ultrakonservativ, vortragender Rat für die ständischen Angelegenheiten, 1834-42 Minister des Innern.

7 Friedrich August Karl Herzog von Mecklenburg-Strelitz, 1785-1837, 1799 preuß. Stabskapitän, 1813 Generalmajor, 1813 schwer verwundet, 1816 Kommandierender General des Garde- und Grenadierkorps, 1827 Präsident des Staatsrates.

8 Wilhelm Ludwig Georg Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, 1770-1851.

9 Alfred Hartlieb von Wallthor, Auftakt zum Vormärz in Preußen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXXVII, Bd. 3), Münster 1988, S. 26.

10 Ebd., S. 34-42.

11 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK), VI. HA Nl Müffling B 14.



*Karl Frhr. von Müffling
gen. Weiß (1775-1851)*

Am 29. Juni 1831 starb in Cappenberg der Reichsfreiherr Karl vom und zum Stein, seit 1826 Landtagsmarschall. Er hatte bereits Anfang des Jahres 1830 seiner angegriffenen Gesundheit wegen an Müffling geschrieben, daß er wohl weiter an den Verhandlungen teilnehmen wolle, aber nicht mehr als Landtagsmarschall.¹² Die politische Lage und Bitten des Kronprinzen hatten ihn dann jedoch bewogen, das Amt wieder zu übernehmen.¹³ Nach Steins Tod schlug der Oberpräsident Freiherr Vincke als neuen Landtagsmarschall den katholischen Adligen Johann Ignatz von Landsberg-Velen¹⁴ und als Stellvertreter den evangelischen Regierungspräsidenten von Trier, Ernst von Bodelschwingh,¹⁵ vor. Der König aber ernannte mit Kabinetts-Order vom 5. August 1833 Müffling, der inzwischen zum General der Infanterie befördert worden war, zum Landtagsmarschall.¹⁶

Der Oberpräsident Freiherr Vincke meldete erhebliche Bedenken an. Er wies darauf hin, daß nach dem Gesetz Landtagsmarschall und Stellvertreter aus den Mitgliedern des ersten und zweiten Standes der Provinz ernannt würden, Müffling aber weder zum einen noch zum anderen gehöre. Er sei kein Einheimischer, nicht durch Grundbesitz mit der Provinz verbunden und mit ihren Verhältnissen

¹² Stein (wie Anm. 4), S. 877.

¹³ Hartlieb von Wallthor (wie Anm. 9), S. 10.

¹⁴ Johann Ignatz Franz Freiherr von Landsberg-Velen und Gemen, 1788-1863, stellvertretender Landtagsmarschall 1830/31, Landtagsmarschall 1833-1856 (*Häming* u. *Bruns* [wie Anm. 1], S. 411).

¹⁵ Ernst Albert Karl Wilhelm Ludwig von Bodelschwingh-Velmede, 1794-1854, 1831-1834 Regierungspräsident in Trier, später Oberpräsident und Minister (*Häming* u. *Bruns* [wie Anm. 1], S. 193).

¹⁶ NW Staatsarchiv Münster (StAMs), Oberpräsidium (OP) Nr. 403, Bl. 73.

sen nicht hinreichend vertraut. Vincke erklärte, die Sache würde einen sehr unangenehmen Eindruck machen, und fügte vertraulich hinzu, daß der General *bei vielen ausgezeichneten Eigenschaften* nicht die Gabe besäße, *sich beliebt zu machen und Vertrauen zu erwecken*.¹⁷

Müffling legte dem König bei nächster Gelegenheit seine Sicht der Dinge dar und bat um Suspendierung. Bei seiner Rückkehr nach Münster erklärte er dem Oberpräsidenten, wenn nicht so schwerwiegende Gründe dagegen sprächen, so hätte er das ihm übertragene Amt behalten, denn dem dritten und vierten Stand, aus denen verfassungsmäßig der Landtagsmarschall nicht gewählt werden könne, *müsse auf den Mund geklopft werden, wenn er sich anmaße, mitreden zu wollen*.¹⁸

Müffling glaubte schließlich, daß er sich als einfaches Mitglied der Versammlung nützlicher machen könne. Seine Ernennung und die Landsbergs zu seinem Stellvertreter wurde gleichwohl noch am 2. Oktober im Amtsblatt der Regierung Münster verkündet.¹⁹ Wenige Tage darauf wurde dann aber durch eine recht ungnädig gehaltene Kabinetts-Order vom 7. Oktober dem Oberpräsidenten der Verzicht auf Müfflings Ernennung mitgeteilt.²⁰ Vincke gab dieses unter dem 21. im Amtsblatt bekannt.²¹

Die Angelegenheit hatte gezeigt, wie wenig der Oberpräsident und der Kommandierende General in ihren politischen Grundsätzen übereinstimmten. Müffling schreibt dazu in seinen Lebenserinnerungen: *Die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen für den Staatsdienst abzuwenden, gelang mir nur dadurch, daß ich mich von allem Partheywesen fernhaltend nie in die Geschäfte mischte, welche mich nichts angingen, und nur fest an dem hielt, was ich, da wo ich mitzusprechen hatte, für das Recht erkannte*.²²

Bei der Eröffnung des Vierten Westfälischen Provinziallandtages am 10. November 1833 erschien Müffling dann als Vertreter des Fürsten Emil von Bentheim-Tecklenburg.²³

Seine Beteiligung am Landtag begründete er selber gegenüber der Immediat-Kommission damit, *durch Beyspiel und Rede im monarchischen Sinn zu wirken, den Sitz des Uebels durch eignes Urtheil kennen zu lernen*.²⁴

Vermittelt hatte dies der Königlich Sächsische Kammerherr Friedrich Wilhelm Freiherr von Schorlemer-Herringhausen. Er hatte dem Fürsten von Bentheim-Tecklenburg unter dem 4. März 1833 geschrieben, daß *sicherem Verneh-*

17 StAMs, OP 403, Bl. 72; GStA PK, Rep. 89 E XVII Nr. 28, Bl. 8.

18 GStA PK, VI. HA NI Müffling, Nr. A 1, Bl. 307.

19 Bekanntmachung vom 2. Oktober 1833; Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nro. 40 vom 5. Oktober 1833.

20 StAMs, OP 403, Bl. 77.

21 Westf. Archivamt, Archiv des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (A LWL), Best. 101 Nr. 373, Bl. 65.

22 GStA PK, VI. HA NI Müffling, Nr. A 1, Bl. 307.

23 A LWL 101/373, Bl. 60-63. Vollmacht des Emil von Bentheim-Tecklenburg vom 22. Okt. 1833 in: 101/373, Bl. 70. Der Fürst zu Salm-Salm bevollmächtigte den Freiherrn von Nagel-Dornick, der Fürst zu Salm-Horstmar den Freiherrn v. Oer, der Herzog von Croy den Freiherrn v. Dolffs (A LWL 101/373, Bl. 67-69). Emil Friedrich Carl Fürst zu Bentheim-Tecklenburg, 1785-1837, Standesherr (*Häming u. Bruns* [wie Anm. 1], S. 178).

24 S. u. S. 45.

men nach für die im November stattfindende Versammlung schon Anträge vorbereitet würden, *welche die gutherrlichen Rechte bedrohen und durch den neuesten rheinischen Landtagsabschied ... angeregt* worden seien. Deshalb sei es wichtig, die Stimmenzahl in den beiden oberen Ständen zu verstärken, *zumal durch Männer von Einfluß und Geistesüberlegenheit.*

Euer Durchlaucht dürfte es diesmal vorbehalten seyn, Höchstdero Bevollmächtigung dem höchsten Militairbeamten der Provinz, dem commandirenden General der Infanterie, Freiherrn von Müffling zu Münster, welcher alle diese Eigenschaften in sich vereinigt, übertragen zu können ... In einer persönlichen Unterredung mit dem Herrn General habe ich von demselben die Äußerung des bezüglichen Wunsches entgegengenommen, ein solches Mandat zu erhalten ... Die eminenten Einsichten des Freiherrn von Müffling, seine militairischen Verdienste, seine Einwirkung im Staatsrath, welche für Westfalen insbesondere nicht ohne Erfolg gewesen, seine standesmäßige Gesinnung und Anhänglichkeit an die Legitimität sind zu bekannt, um ihrer zur Unterstützung meines gehorsamsten Gesuchs hier ausführlicher zu erwähnen. Am 20. März erklärte der Fürst und am 15. April Müffling sein Einverständnis. Schorlemer übersandte eine Abschrift der Ritterschaftsmatrikel, die Müffling als Gutsbesitzer auf Ringhofen im Erfurter Kreis auswies, und eine Hypothekenbescheinigung. Da das Gesetz nichts darüber aussagte, ob Besitz in der Provinz oder in Preußen verlangt wurde, empfahl er, dies dem Oberpräsidenten anzuzeigen und den Vorgang zu beschleunigen.²⁵ Müffling ließ dem Fürsten durch Schorlemer mitteilen, daß er die ihm zugedachte Ehre *in ihrem ganzen Umfange* zu schätzen wisse und sich durch das Vertrauen Sr. Durchlaucht des Fürsten von Bentheim-Tecklenburg zu Rheda sehr geschmeichelt finde, es auf der andern Seite als eine Belohnung seines guten Willens ansehe, wenn es ihm gelänge, *sich wenigstens einigermaßen nützlich zu machen und sowohl den Erwartungen Sr. Durchlaucht zu entsprechen, als den Standesgenossen in der Ritterschaft für die freundliche Aufnahme ihre volle Erkenntlichkeit zu beweisen.* Mitte Juni teilte Vincke dem Fürsten mit, daß die Vertretung durch Müffling auch *höhern Orts* genehmigt sei.²⁶

Der Fürst meldete noch vor Beginn des Landtages eine Reihe von Wünschen an, auf deren Durchsetzung Müfflings tunlichst dringen möge. Sie betrafen das Armenwesen, die adligen Jagdrechte, die Führung einer Chaussee nach Holland über Gronau u. a. m.²⁷

Auf der ersten Plenarsitzung am 11. November trug der General vor, daß er nach §§ 4 und 42 des Gesetzes vom 27. März 1824 die Versammlung nicht als vollzählig ansehen könne, weil im 1. Stand nur fünf Mitglieder anwesend seien.²⁸ Es entstand ein Schriftwechsel des Landtagsmarschalls mit dem Landtagskommissar, den Vincke damit beendete, daß er sich auf den Standpunkt stellte, daß im Provinzial-Stände-Gesetz § 3 für die Standesherren keine Verpflichtung ausgesprochen sei, persönlich zu erscheinen oder einen Stellvertreter zu ernennen. Er fügte die Bemerkung an, *daß mehrere Standesherren, eben jetzt der Herr Fürst von Bentheim-Steinfurt, mir die Unmöglichkeit erklärt haben, ein mit Bedin-*

25 Fürstlich zu Bentheim-Tecklenburgisches Archiv Rheda (FAR), VII 1594.

26 Ebd., ohne Datum Präs. 15. 6. 1833.

27 GStA PK, NI Müffling Nr. B 2, Bl. 25-28.

28 A LWL 101/373, Bl. 156.

gungen der Bevollmächtigung ausgezeichnetes Mitglied des 2ten Standes zu ermitteln und wirklich zwei mir dazu bekannt gewordene Kandidaten des zehnjährigen Besitzes ermangeln. Auch würde ich in den meisten Fällen der Möglichkeit ermangeln, eine solche Verpflichtung, namentlich bei dem Fürsten von Kautz-Rietberg und bei den noch ganz unbekannten, allem Anschein nach gar nicht vorhandenen, ebenbürtigen Erben des Herzogs von Looz geltend zu machen.²⁹

Müffling wurde Vorsitzender Direktor des Ausschusses zur Beratung der Gesetz-Entwürfe über die Armenpflege und die Ansiedlungen, Mitglied im Ausschuß für Justiz-, Provinzial- und Kreisständische Verfassungsangelegenheiten, im Ausschuß zur Beratung der Gemeindeordnung und im Ausschuß für Grund- und Klassensteuer. In all diesen Ausschüssen saß auch der Stadtrat Hüffer.³⁰

Über seine Rolle in der Versammlung schrieb Müffling später: In den Versammlungen des westphälischen Landtages hielt ich mich von allen zwecklosen und allen theoretischen Diskussionen zurück. Ich hatte den großen Vortheil, daß ich alle vorkommenden Geschäfts-Angelegenheiten genauer als alle übrigen Mitglieder kannte.

Sie waren mir entweder aus dem Staatsrath, wo ich den Vorsitz der Abtheilung des Innern hatte, oder aus der ständischen Commission bekannt. Die liberalen Wortführer der Parthey der Bewegung setzten ihr System ganz wie beim letzten Landtag fort. Das Anschwärzen ging dem Beantragen stets voraus. Beim ersten Theil nahmen es die Leute mit der Wahrheit gerade nicht sehr genau. Sie waren gewohnt, daß sie applaudirt wurden, aber nicht daß man ihre Angaben berichtigte oder ihre Gründe widerlegte. Ich notierte während ihrer Reden alle Unrichtigkeiten und wies, sobald sie vollendet hatten, mit der größten Ruhe, jede einzelne nach.

Da ich diese Haltung trotz der heftigsten Erwiderungen nicht verlor, da ich ferner auch den Conservativen keine Unrichtigkeit durchließ, so gewannen meine Ansichten einigen Einfluß auf die Abstimmungen, und einige unsinnige Anträge wurden zurückgenommen.

Man war in Berlin mit dem Einfluß, den ich geübt hatte, zufrieden, und Herr von Vincke, wie unzufrieden er auch damit war, wagte nicht, öffentlich gegen mich aufzutreten, da ich mich des Wohlwollens Sr. Majestät zu erfreuen hatte.³¹

Eduard von Fransecky³², unter Müffling Divisionsadjutant in Münster, meinte irrtümlich, dieser sei beim Provinziallandtag als *königlicher Kommissarius* aufgetreten und bemerkt, daß er sich dieses Auftrags *ebenso würdevoll als geschickt* entledigt habe.³³ Es kann keine Zweifel geben, daß er mit „provokierender Schärfe“ für den Standpunkt der Regierung eingetreten ist, wenn dieses

29 A LWL 101/464, Bl. 50.

30 A LWL 101/373, Bl. 208-210, Bl. 280-283, Bl. 213v.

31 GStA PK VI. HA Nl Müffling, Nr. A 1, Bl. 307f.

32 Eduard Friedrich Karl von Fransecky, 1807-1890, 1818 preuß. Kadett, 1825 Sekondeleutnant, 1833 Adjutant der 13. Division, 1844 Hauptmann im Großen Generalstab, 1860 Generalmajor, 1865 Generalleutnant, 1870 General der Infanterie, Kommandeur des II. A.-K., 1871 des XV. A.-K.

33 Walter von Bremen, Denkwürdigkeiten des Preussischen Generals der Infanterie Eduard von Fransecky, Bielefeld und Leipzig 1901, S. 140.

schriftlich auch kaum Niederschlag gefunden hat.³⁴ Unter den Protokollen der 17 Plenarsitzungen findet sich seine Unterschrift gerade fünfmal. Von den zahlreichen Separatvoten zur Gemeindeordnung und zur revidierten Städteordnung, zur Ablösungsordnung, zur Jagdgemeinschaftsteilungsordnung und zum Grundsteuerausgleich u. a. trägt keines seine Unterschrift.³⁵

Gelegentlich berichtete er dem Fürsten über seine Tätigkeit. Als Direktor des zuständigen Ausschusses überreichte er ihm am 20. November 1833 seine Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen über das Heimatrecht und die Armenpflege und bemerkte dazu, es sei ihm eine angenehme Pflicht, den Beweis zu liefern, daß er den Gesetzentwurf aus demselben Gesichtspunkt betrachtet habe wie dieser. Die beiden Gesetzentwürfe wegen der Verpflichtung zur Armenpflege und wegen der Verpflichtung der Kommunen, neu anziehende Personen aufzunehmen, wurden von ihm in der Reihenfolge umgedreht. Er betonte, *der alte deutsche Grundsatz ging dahin, daß, wer sich zur Niederlassung in einer fremden Commune meldete, einen unbescholtenen Ruf mitbringen, damit aber zugleich die Mittel, sich redlich zu ernähren, nachweisen mußte*. Der Fürst bemerkte dazu, die Anlage entwickle Ansichten, die ihn *durch ihre Vortrefflichkeit hingerissen* hätten und versah den Entwurf an mehreren Stellen mit Randbemerkungen *sehr richtig und sehr wahr*. Folglich sollte eine Verweisung in ein Zucht- oder Arbeitshaus das Heimatrecht nicht berühren, dagegen jede Kommune berechtigt sein, *lediglich unter Berücksichtigung des eignen Wohls* Anträge auf Heimatrecht abzulehnen.³⁶

Die Erfahrungen im Westfälischen Provinziallandtag haben sich in einer Denkschrift niedergeschlagen, die Müffling unter dem 30. August 1834 der Immediat-Kommission für die ständischen Angelegenheiten vorlegte. Er informierte die Kommission über Struktur und Verlauf der ständischen Versammlung und leitete daraus Vorschläge für eine restriktive Politik ab.³⁷

Die Standesherrn sollten verpflichtet sein, Vertreter zu benennen. Da Beamte, Kaufleute und Advokaten im Stand der Landgemeinden Interessen vertreten hätten, die mit denen dieses Standes nicht übereinstimmten, sollte auch für Westfalen in § 12 die in den anderen Ständegesetzen enthaltene und hier angeblich vergessene Klausel eingeführt werden, daß für die Wählbarkeit im Stand der Landgemeinden ein im Hauptgewerbe selbst bewirtschafteter Grundbesitz vorausgesetzt werde. Nach Ablauf der ersten Woche des Landtages sollten keine Petitionen durch den Landtagsmarschall mehr angenommen werden. Der Landtagsmarschall sollte die Befugnis erhalten, durch Redeverbot, Ausschluß und Schließung der Versammlung die Mitglieder zu disziplinieren. Die Beteiligung der Stände selbst bei einer solchen Instruktion für den Landtagsmarschall hielt er für überflüssig. Das Petitionsrecht sollte eingeschränkt und die Geschäftsordnung überarbeitet werden.

Der Passus in § 12 für die Deputierten der Landgemeinden wurde später ergänzt, wengleich sich unter den Vertretern der Städte und Landgemeinden Wi-

34 Obenaus, Parlamentarismus (wie Anm. 5), S. 243.

35 A LWL, 101/373, Bl. 374, 375.

36 FAR, VII 1594.

37 S. 44-52.

derspruch gegen die Erklärung erhob, daß es sich lediglich um einen Redaktionsfehler gehandelt habe.³⁸ Die Kommission mißbilligte zwar das Verhalten der Standesherrn, war aber der Meinung, daß sich aus dem Gesetz eine Pflicht der Standesherrn, auf dem Landtag zu erscheinen oder einen Vertreter zu benennen, nicht ableiten ließ. Sonst gingen ihr die Maßnahmen, die Müffling vorschlug, wohl zu weit. Jedenfalls lehnte sie es in der Sitzung vom 27. Januar 1836 ab, diese zu übernehmen, *da eine solche Stufenfolge von Maaßregeln... behufs der Ordnung auf dem Landtage anzuordnen... großen Bedenken zu unterliegen scheine, da sie, wenn etwas darüber bekannt werden sollte, ohne Zweifel von den Mitgliedern des Landtags als eine Kränkung betrachtet werden würde.*³⁹

Zum fünften westfälischen Provinziallandtag, der am 19. Februar 1837 zusammentrat, erschien General Müffling nicht mehr. Der Fürst zu Bentheim-Tecklenburg ließ sich durch den Grafen von Schmising-Kerssenbrock vertreten.⁴⁰ Müffling wurde am 30. August 1838 als Nachfolger des Herzogs Karl von Mecklenburg-Strelitz zum Präsidenten des Staatsrates und Gouverneur von Berlin ernannt. Seine Tätigkeit in Münster war damit beendet.

Die Notwendigkeit und Berechtigung von Landtagen war Müffling eine Selbstverständlichkeit. Während seiner Zeit im Zivildienst des Herzogs von Sachsen-Weimar 1807-1813 hat er in diesem Land sogar ständische Reformen durchgesetzt. Für eine echte Repräsentativverfassung war jedoch in seinem Weltbild kein Raum, wenn er auch einsah, daß ein allgemeiner Landtag für Preußen geschaffen werden mußte. In einem Schreiben vom 15. Februar 1816 aus Paris hatte er gegenüber Gneisenau sein Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, daß die preußische Regierung Maßregeln ergriffen hatte, die nicht anders als nachteilig wirken konnten. *Muß nicht jeder, dem es am Herzen lag, bald eine Constitution zu Stande kommen zu sehen, wie es für ein edles Volk ziemt, fürchten, daß die noch lange, vielleicht zu lange für das Wohl unsers Staats verschoben werden könnte?*⁴¹

Nach Einführung der Provinzialstände suchte er nach verfassungsgemäßen Lösungen, die Kreditfähigkeit der Monarchie sicherzustellen. Nach dem Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820 bedurfte jede staatliche Anleihe der Zustimmung einer allgemeinen Ständeversammlung. Seiner Meinung nach sollte der König das Verfassungsversprechen erfüllen, solange er selber das Maß bestimmen konnte. Darum arbeitete Müffling für den Staatsrat einen am 1. Dezember 1825 datierten Gesetzentwurf zur Einführung der *Reichsstände* aus, den er zusammen mit einem Promemoria und *Vorfragen zur Einführung der Reichsstände* vorlegte. Er wies darin auch auf das abschreckende Beispiel der Französischen Revolution hin. Müffling schlug eine periodische Versammlung von 110 aus den Provinzialständen hervorgehenden Abgeordneten vor, die allerdings nur beratende Funktionen haben sollte. Für Entscheidungen im Sinne des Staatsschuldengesetzes sollten entweder zwei Kammern mit Virilstimmen und ge-

38 Obenaus, Parlamentarismus (wie Anm. 5), S. 301f.

39 GStA PK, BPH Rep. 77 Tit. 522a Nr. 22 Bd. 1, Bl. 119-125.

40 Der fünfte westfälische Landtag, Münster 1839, S. 4.

41 Georg Heinrich Pertz, Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neidhardt von Gneisenau, Bd. 5, von Hans Delbrück, Berlin 1880, S. 84-86.

wählten Mitgliedern oder eine ständige Kommission gebildet werden, deren Beschlüsse das Plenum zu billigen hatte.⁴²

Unter dem Eindruck der Julirevolution verfaßte Müffling 1832 eine weitere Denkschrift zur Verfassungsfrage mit einer ähnlichen Konstruktion. Der König sollte sein Versprechen einlösen, solange ihm die Umstände noch freie Hand ließen. Jetzt sollten nach Müfflings Vorstellungen aber nur noch 27 Mitglieder der *Reichsstände* frei aus den Provinzialständen hervorgehen, ein Mitglied für jeden Stand jedes Landtags. Dazu sollten die acht vom König ernannten Landtagsmarschälle und 35 vom König bestimmte Mitglieder des Staatsrates kommen. Diese Versammlung sollte nur alle drei Jahre zusammentreten und auf die im Staatsschuldengesetz vorgesehenen Befugnisse beschränkt bleiben. Neben solche in ihrem engen finanziellen Aufgabenkreis beschließende *Reichsstände* sollte unter Einschluß aller Mitglieder des Staatsrates eine nur beratende *Landesrepräsentation* treten.⁴³

Der Gedanke, die *Reichsstände* so nur indirekt bestimmen zu lassen, findet sich auch in einer dritten Denkschrift Müfflings für Wittgenstein vom 12. Mai 1838.⁴⁴

Neben Wittgenstein hat Müffling 1838 Formulierungshilfe geleistet für das Testament Friedrich Wilhelms III. Es enthielt die Bestimmung, falls die versprochenen *Reichsstände* überhaupt zu berufen seien, um eine Anleihe zu beschließen, daß sie dann nach dem genannten Schlüssel zusammengesetzt werden sollten. Müfflings Erfahrungen aus dem hannoverschen Verfassungskonflikt haben ihn wohl zur Aufnahme jener Klausel veranlaßt, daß *eine Veränderung in der jetzigen Verfassung des Staates, namentlich in Beziehung auf die ständischen Verhältnisse* auf jeden Fall aber nur unter Zuziehung sämtlicher Agnaten möglich sein sollte. König Ernst August hatte die Nichtanerkennung des hannoverschen Staatsgrundgesetzes von 1833 ja damit begründet, daß er vor der Verkündung nicht gefragt worden war. Müffling wurde in dem Konflikt von seinem Schwager Georg von Schele, dem hannoverschen Kabinettsminister und Vertrauten des Königs, mehrfach zu Rate gezogen, unterstützte diesen auch in Berlin und Wien.⁴⁵ In einer für Friedrich Wilhelm III. bestimmten, vertraulich auch Metternich mitgeteilten Denkschrift zum hannoverschen Verfassungskonflikt vom 27. Januar 1839 wies er auf die Bedeutung dieser Auseinandersetzung für Preußen hin. Er bemerkte, daß der Führer der Opposition in Hannover, Johann Carl Bertram Stüve, mit den Liberalen in den westlichen Provinzen seit langem in enger Verbindung stehe. Falls Stüve mit Hilfe des Bundes gegen den Willen

42 GStA PK, I. HA Rep 89 (Geheimes Zivilkabinett, jüngere Periode) Nr. 13916, Bl. 5-21; s. dazu *Obenaus*, Parlamentarismus (wie Anm. 5), S. 259 Anm. 20; Ludwig *Dehio*, Wittgenstein und das letzte Jahrzehnt Friedrich Wilhelms III. in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte*, 35. Band, München-Berlin 1923, S. 213-240, S. 216 mit Anm. 1.

43 *Dehio*, Wittgenstein (wie Anm. 42), S. 216; Reinhart *Koselleck*, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848 (Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte Bd. 7), Stuttgart 1967, S. 271.

44 GStA PK, BPH Rep. 192 Nl Wittgenstein, Wilh. Ludw. Georg Fürst zu Sayn-W., III Nr. 8,1, Bl. 26-31.

45 Thomas *Stamm-Kuhlmann*, König in Preußens großer Zeit. Friedrich Wilhelm III., der Melancholiker auf dem Thron, Berlin 1992, S. 556ff.; Hans-Joachim *Behr*, Georg von Schele 1771-1844. Staatsmann oder Doktrinär? (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 18), Osnabrück 1973, S. 210-238.

des Königs die Wiedereinführung des *revolutionären* hannoverschen Staatsgrundgesetzes erreiche, so würde sicher alsbald von den westfälischen Liberalen – *wahrscheinlich H. Hüffer à la tête* – beim Bundestag eine Beschwerde eingebracht werden, daß in Preußen die versprochenen Reichsstände noch nicht eingeführt seien. *Was der Erfolg einer solchen Beschwerde sein würde, mag ganz dahin gestellt bleiben, daß aber viel Verdruß und verdrießliche Handel daraus entstehen würden, mag um so weniger bezweifelt werden als alle die mir bekannten Liberalen in den westlichen Provinzen zu der ultramontanen katholischen Parthey gehören.*⁴⁶

Müffling hielt es für notwendig, daß etwas geschah, um die alten Verheißungen des Königs von Preußen zu erfüllen. Aber sie sollten eben nur dem engsten Wortlaut nach erfüllt werden. In seinen letzten Amtsjahren hat ihn dann zunehmend die Frage beschäftigt, wie unter Friedrich Wilhelm IV. eine konstitutionelle Verfassung verhindert werden konnte.

*Eingabe an die Immediat-Kommission
für die ständischen Angelegenheiten,
Münster, den 30. August 1834.*⁴⁷

(Bl. 92) *Die westphälischen Provinzialstände entwickelten seit ihrer ersten Versammlung einen Geist der Uneinigkeit und der Unzufriedenheit mit ihrer Staatsregierung, welche um so mehr Aufsehen erregen mußten, als die Elemente dazu nicht sichtbar vorlagen.*

Der durch seine Schriften gegen alle Berechtigungen bekannte Justizcommissarius Sommer⁴⁸ war als Abgeordneter für den ersten Landtag gewählt. Er weigerte sich, die Wahl anzunehmen ohne eine besondere Entschädigung für die ihm während des Landtages entgehende Praxis. – Seine Wähler setzten ihm hierauf eine tägliche Einnahme von mehr als 30 Rthlr für die Dauer des Landtages aus, brachten sie unter sich auf, und der p. Sommer erschien auf dem Landtag. Daß ein Advokat, der von den Verpflichteten besonders bezahlt war, nicht unterließ, für diesen Stand ungerechte Forderungen(!) an die Berechtigten zu machen, ist begreiflich. Pp. Sommer ließ kein Mittel unversucht, um seine Ansichten zum Vortheil der Verpflichteten gelten(!) zu machen; er fand jedoch bey den Berechtigten einen auf die Gesetzgebung gegründeten Widerstand, so daß er nach geschlossenem Landtag seinen Besitz aufgab, um die Standschaft loszuwerden. Er erschien nicht mehr auf dem zweyten Landtage, aber dieser Mann hatte vielen bösen Samen für die künftigen Landtage ausgesaet!

Dem Landtagsmarschall Freyherrn von Stein, der die drey ersten Landtage leitete, fehlte dazu die nöthige Ruhe und ein gleichmäßiges wohlgeordnetes Benehmen. Sein scharfes Urtheil bezeichnete ihm schnell die Menschen von Verstand, und diesen vertraute er, in der Voraussetzung: der richtige Verstand könne auch nur das Rechte wollen. Für manche dergleichen Hingebungen wurde er hart bestraft.

In den Landtagsverhandlungen wurde (Bl. 93) er als gutmüthiger Polterer behandelt. Man wich seinem Zorn aus und konnte dann ziemlich thun, was man wollte.

46 GStA PK, VI. HA Nl Müffling, Nr. B 12, Bl. 24.

47 Ausfertigung, GStA PK, I. HA Rep. 77 Tit. 522 a Nr. 22, Bd. 1. Die im Gutachten angekündigten Beylagen fehlen in der Akte.

48 Dr. jur. Johann Friedrich Josef Sommer, 1793-1856, Hofgerichtsadvokat in Arnsberg, Rechtsanwalt (Häming u. Bruns [wie Anm. 1], S. 590).

Minister v. Stein verstarb. H. v. Kettler⁴⁹, eine Stütze des monarchischen Princips auf den Provinziallandtagen, wurde dieser Versammlung ebenfalls durch den Tod entzissen.

Der vierte westphälische Provinziallandtag versprach wenig Einigkeit, wenig günstige Resultate. Man wußte, daß alle unpassende Anträge: auf Fünftel Abzug, Preßfreyheit, Constitution pp. wieder vorkommen würden. Ich nahm die Stellvertretung des Fürsten von Rheda-Bentheim in dem doppelten Zweck an: durch Beyspiel und Rede im monarchischen Sinn zu wirken, den Sitz des Uebels durch eignes Urtheil kennen zu lernen. Der letzte Zweck ist vollkommen erreicht.

Nach meiner Ansicht ist es möglich, daß für die Zukunft vieles verbessert werde, wenn einige Schritte, die ich übrigens für unerläßlich halte, mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse von der Staatsregierung geschehen.

Im Voraus muß ich jedoch bemerken, daß mir jede Verbesserung als unausführbar erscheint, wenn sie des Beyraths der Stände (nach Zusage des Gesetzes vom 5ten Juny 1823) bedarf.

Die Oppositionsparthey in den Ständen hat eine grosse Mehrzahl der Stimmen und wird es durch eine Beystimmung nie zugeben, daß die Staatsregierung sich in dem Zweck verstärkt, um ihr Treiben zu beschränken.

Wenn im Nachfolgenden nach Aufzählung der Uebelstände, Vorschläge zu ihrer Abhülfe geschehen, so beschränken sie sich auf solche Mittel, welche innerhalb der Könighchen Gewalt liegen und wozu es des Beyraths der Stände nicht bedarf.

(Bl. 94) Erstens hat es eine höchst nachtheilige Wirkung, daß der größte Theil des ersten Standes die Institution der Stände mit so großer Gleichgültigkeit aufgenommen hat. Das Gesetz vom 5ten Juni 1823 sagt zwar: Die Provinzialstände sind das gesetzmässige Organ der verschiedenen Stände Unsrer getreuen Unterthanen.

Allein der erste Stand ist der Ueberzeugung, daß des Königs Majestät nicht versagen werden, unmittelbar mit ihm zu unterhandeln, und findet es überflüssig, ein Organ auf dem Provinziallandtag zu suchen.

Träfe das Nachtheilige dieser Ansicht den ersten Stand allein, so wäre es seine Sache, es zu tragen. Allein es trifft vorzüglich den zweyten Stand, der mit 20 Stimmen den 40 Stimmen des 3ten und 4ten Standes gegenüber hülflos den Angriffen auf seine gutherrlichen Rechte ausgesetzt bleibt.

Daß die vormalis unmittelbaren Reichsstände sich der persönlichen Theilnahme an den Provinzialstände-Versammlungen entziehen, kann ihnen nicht verargt werden, denn der Ton in diesen Versammlungen ist von der Art, daß ein Fürst Beleidigungen ausgesetzt bleibt, für welche ihm keine Genugthuung verschafft werden kann, so lange die Geschäftsordnung nicht ergänzt wird.

Wenn die Fürsten aus demselben Grunde keine Mitglieder ihrer Familien bevollmächtigen, so kann dieß ebensowenig getadelt werden.

Wenn sie jedoch nicht in Person erscheinen, auch nicht ein Mitglied ihrer Familie senden wollen, so ist es nach § 3 des Gesetzes vom 27ten März 1824 ihre Pflicht, sich durch ein Mitglied des zweyten Standes vertreten zu lassen.

Mit Ausnahme des Fürsten von Rheda-Bentheim unterlassen dieß jedoch die sämtlichen sub § 4 aufgeführten Mitglieder des ersten Standes.

Der zweyte Stand hat aber ein grosses Interesse, daß der erste Stand persönlich oder mittelst (Bl. 95) Vertretung auf dem Landtag erscheint, – es bieten sich daher den sämtlichen Fürsten Stellvertreter aus dem zweyten Stande an – wie es sich von selbst versteht, ohne alle Entschädigung. Ein Theil der Fürsten nimmt eine solche Vertretung an, ein andrer Theil antwortet gar nicht auf das Anerbieten, und ein dritter Theil lehnt jede Stellvertretung ab.

49 Maximilian Freiherr von Ketteler zu Harkotten, 1779-1832, Landrat, Kammerherr (Häming u. Bruns, Die Abgeordneten [wie Anm. 1], S. 374).

Wenn nun auch die Lage des zweyten Standes auf dem Landtag ein solches Werben um Stimmen entschuldigen mag, so dürfte ein solches Verfahren doch weder der Institution der Provinziallandtage angemessen, noch würdig für den zweyten Stand erscheinen.

Welche Schritte ich beim Provinziallandtag gethan habe, um zu bewirken, daß diese unschickliche Gewohnheit aufhöre und das Gesetz buchstäblich eintrete, ergiebt das gehorsamst angeschlossene Promemoria mit seiner Beylage.

Nachdem der Landtagscommissarius, bey seiner Ansicht verharrend, sich gegen die Meinige erklärt hatte, ließ ich alle weiteren Schritte um so mehr fallen, als sich der 3te und 4te Stand ganz unbefugter Weise in diese Standesangelegenheit des ersten Standes gemischt hatte und weil ich nur den Gesetzgeber als competent erkennen kann, sein Gesetz zu declariren, nicht aber den Landtag.

Zu einer solchen Declaration kommt es auf die Entscheidung der Frage an: giebt das Gesetz vom 27ten März 1824 dem ersten Stande der Provinz Westphalen das Recht, sich, wenn er in erheblichen Verhinderungsfällen nicht persönlich auf dem Provinziallandtag erscheint, aller Vertretung zu entziehen?

Man hat nicht läugnen können, daß nach dem Buchstaben des Gesetzes die vormalis unmittelbaren Reichsstände verpflichtet sind, entweder selbst zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen, aber man hat geglaubt, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen sey, dem ersten Stande ein freyes Recht zu verleihen, auf den Provinziallandtagen zu (Bl. 96) erscheinen oder auch nicht zu erscheinen, wie dieß früher in deutschen Ländern, namentlich in Sachsen, der Fall war.

Man darf nicht vergessen, daß in diesen Ländern früher stets nach Curien gestimmt wurde, und daß es alsdann gar nicht darauf ankam, ob eine oder eine Zahl von Stimmen fehlte oder nicht.

Ebenso hat man das Recht eines englischen Pairs citirt. Dies Recht ist jedoch wieder etwas ganz anders, da das Oberhaus ein in sich angeschlossenes Ganzes bildet, wo es auf 100 Stimmen auf und ab gar nicht ankömmt.

Bey den Provinziallandtagen entscheidet aber überall die Stimmenzahl der Gesamtheit und daher will das Gesetz, daß die Gesamtheit immer vollzählig erhalten werde (§ 42). Wo eine solche Art der Abstimmung gesetzlich feststeht, ist ein willkürliches Wegbleiben nicht zulässig.

Die Prinzen Unsers Königlichen Hauses treten vermöge ihrer Geburt (also unbezweifelt im eignen Recht) in den Staatsrath, wo nach Stimmenmehrheit Beschlüsse gefaßt werden. Das Gesetz gestattet ihnen jedoch nicht, unentschuldigt wegzubleiben.

Ebenso gestattet das Gesetz den Fürsten nicht, unvertreten vom Provinziallandtag wegzubleiben, wozu ihnen eine doppelte Art der Vertretung nachgelassen ist.

In politischer Hinsicht dürfte sich eine Abänderung des jetzigen Zustandes auf das dringendste empfehlen.

Der zweyte Stand besteht aus Männern, welche alle Privathandel scheuen und des immerwährenden Partheyenkampfes, bey welchem sie, die Angegriffenen, in der Minderheit der Stimmen unterliegen, herzlich müde sind.

Die Mehrzahl legt bereits die Hände in den Schooß und verläßt sich auf die Weisheit und Gerechtigkeit des Königs. Dieser Stand, der nichts anders will als die Erhaltung der Monarchie und der bestehenden Gesetze, (Bl. 97) wird ermuthigt werden, wenn das Erscheinen des ersten Standes, so wie es das Gesetz besagt, aufrecht erhalten wird. Damit hebt sich auch die Unannehmlichkeit für Se Majestät, die fehlenden Stimmen in dem ersten und zweyten Stande durch Ihre Allerhöchsten Entscheidungen in den Landtagsabschieden zu ergänzen.

Wenn eine Hochpreisliche Commission die Auslegung des Gesetzes annehmen sollte, so wie solche hier vorgetragen worden ist, so bedürfte es keiner Aenderung, sondern lediglich einer Anweisung an den Königlichen Landtagscommissarius.

Wenn derselbe am Schluß seines Schreibens vom 13ten Nov. 1833 (Beylage) bezweifelt,

daß er die Fürsten werde zu einer solchen Verpflichtung anhalten können, so kann ich diese Ansicht nicht theilen.

Nach § 3 des Gesetzes vom 17ten März 1824 liegt die Sorge für eine Stellvertretung dem Mitglied des ersten Standes ob, welches vertreten sein will. Nach § 32 hat der Königliche Commissarius den Landtags zu berufen, nach § 33 zu controlliren, ob seiner Ladung Folge geleistet ist, nach § 34, den Landtag zu eröffnen.

Eine solche Eröffnung kann nur Statt finden, wenn der Landtag dem Gesetz gemäß vollständig ist oder mit dem Vorbehalt einer sofortigen Vervollständigung. Der § 42 beweist, daß jede Vervollständigung dem Landtagscommissarius obliegt.

Wenn nun ein vormals Reichsunmittelbarer, seine Sequestration oder seine Erben sich unfähig erklären, einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen, so wird es die Pflicht des Landtagscommissarius, einen solchen aus dem zweyten Stande zu beschaffen, was auch bey der grossen Zahl von landtagsfähigen Rittergutsbesitzern keine Schwierigkeit haben kann. Dieser Vertreter hat dann die Reise- und Tagegelder seines Standes zu beziehen, welche das vertretene Mitglied (Bl. 98) des ersten Standes zu tragen hat, es sey freywillig oder gezwungen durch Execution in die Standesherrschaft.

Wenn der Königliche Commissarius bey der Ladung zum Landtage den ersten Stand auffordert, in erheblichen Behinderungsfällen selbst einen Stellvertreter zu bestellen oder zu gewärtigen, daß ein solcher, wie das Gesetz es verlangt, für ihre Standesherrschaft bestellt werde, so ist vorauszusehen, daß die Fürsten ihre Stellvertreter selbst suchen und finden werden.

Man wird vielleicht sagen, daß es hart für einen Fürsten sey, wenn er zu einer Ausgabe für den Provinziallandtag gezwungen werde.

Hierauf erwidre ich, werden nicht die Rittergutsbesitzer, die Städte und das flache Land ebenso gut gezwungen, von ihren vertretenen Gütern (Grund und Boden) pro rata die Kosten des Landtages zu tragen?

Und wollen die so reichlich bevorrechteten Standesherrschaften sich ganz von allen Interessen des Landes isoliren?

Zweytens.

In den ständischen Gesetzen für die verschiedenen Provinzen heist es überall: Daß zu der Eigenschaft als Abgeordneter des 4ten Standes, ein, als Hauptgewerbe, selbst bewirtschafteter Grundbesitz pp. erfordert(!) wird.

Nur für Westphalen fehlen die Worte als Hauptgewerbe. Höchst wahrscheinlich ist dieß ein Versehen. Ob der Abschreiber oder der Drucker gefehlt hat, ist hierbey gleichgültig. Ein Gesetz, was der König gegeben hat, kann der König, aber nur Se Majestät allein, declariren.

Der Schulze Delwig⁵⁰ hat beim 4ten westphälischen Landtag in einem Separatvoto sich mit Recht darüber beschwert, daß die Deputirten des 4ten Standes nicht dem Bauernstande angehören, sondern (zum Theil) Beamte, Kaufleute und Advokaten sind, welche bey der Berathung über die bauerliche Erbfolge in ganz entgegengesetzten Interessen als denen des Bauerstandes stimmen mußten.

(Bl. 99) Das ist die Folge der weggelassenen zwey Worte. Es bedarf der Anzeige und Verbesserung dieses Fehlers durch die Gesetzsammlung, ohne weitere Communication mit den Ständen. Der Umstand, daß ihnen gegeben wird, was alle übrigen bereits haben, läßt den Argwohn nicht aufkommen, als suche die Staatsregierung hier eine Beschränkung von bereits gegebenen Rechten.

Drittens.

Die §§ 49-52 gestatten das Einreichen von Bitten und Beschwerden. Es ist jedoch keiner Zeit gedacht, in welcher dieß geschehen darf.

Die Dauer des Landtages wird in Berlin nach der Zahl der Propositionen und der dar-

50 Caspar Heinrich Theodor Schulze Neuhoß genannt Schulte Dellwig, 1791-1859, Gutsbesitzer, Bürgermeister des Amtes Fröndenberg, Amtmann (Häming u. Bruns [wie Anm. 1], S. 578).

aus folgenden Arbeit festgesetzt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß auf die Prüfung der Bitten und Beschwerden doppelt und dreyfach mehr Zeit verwendet werden muß als auf die Propositionen und daß dieß in folgendem Mißbrauch seinen Grund hat. Jeder Deputirte, der eine oder mehrere Bitten und Beschwerden beim Landtag beabsichtigt, hat volle Zeit, solche vor eröffnetem Landtag auszuarbeiten, wenn er dieß aber während des Landtags thut, so entzieht er der Versammlung seine Kräfte.

Das Interesse der Staatsregierung und aller derer, welche das Wohl des Ganzen vor Augen haben, geht also dahin: Zu verhindern, daß die Bitten und Beschwerden nicht während des Landtages bearbeitet und so spät eingereicht werden, daß dadurch keine Uebersicht des Maaßes an Arbeit möglich ist.

Die Opposition hat ein völlig entgegengesetztes Interesse. Sie beobachtet den Gang des Landtages und hat, um die Versammlung nach ihrem Sinn zu bearbeiten, kein besseres Mittel, als täglich Petitionen einzureichen, um bereits zurückgewiesene Grundsätze unter einer andern Gestalt wieder geltend zu machen, gefaßte Beschlüsse (Bl. 100) zu untergraben oder als das letzte Mittel Uneinigkeit unter die verschiedenen Stände vor allem den Berechtigten und Verpflichteten zu bringen.

Den unfähigen Abgeordneten, welche sich der Opposition angeschlossen haben, werden dann völlig ausgearbeitete Petitionen in die Hand geschoben, unter welche diese nur ihren Namen zu setzen haben. Wenn nun auch diese immer erneuten Anträge nach zeitraubenden Discussionen zurückgewiesen werden, so trägt die Opposition, ohngeachtet einer scheinbaren Niederlage dennoch immer einen Sieg davon, indem sie die Kräfte ihrer Gegner absorbiert und sie matt oder gleichgültig macht. Daß unter solchen Umständen an keine gründliche Bearbeitung der Königlichen Propositionen zu denken ist, bedarf keines Beweises.

Der 4te westphälische Landtag hatte 8 Propositionen und 168 Petitionen!

Die Propositionen waren einfach, ohne Falsch und Hinterlist. Mit dem größten Theil der Petitionen war das Gegentheil der Fall. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn der größte Theil des ersten und zweyten Standes sich nothgedrungen sah, mehr Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß die Petitionen der Opposition (wo sie Gefahr bringend oder zweydeutig waren) gründlich zurückgewiesen, als die Propositionen gründlich bearbeitet wurden.

Es scheint daher ein dringendes Bedürfniß, diesen Mißbrauch durch die Vorschrift abzustellen, daß nach Ablauf der ersten Woche des versammelten Landtages keine Petitionen durch den Landtagsmarschall mehr angenommen werden dürfen.

Viertens.

Das Gesetz schreibt § 41 ganz einfach vor, daß der Landtagsmarschall den Geschäftsgang zu leiten hat, und daß alles, was sich auf Ruhe und Ordnung bezieht, von seiner Anordnung abhängt. (Bl. 101) Diese Vorschrift mag für die alten Provinzen, wo man gewohnt ist, in dem Königlichen Präsidenten den Vollzieher Allerhöchster Befehle zu sehen, völlig ausreichen. Nicht so ist es in den westlichen Provinzen, wo eine Zahl anmaassender Abgeordneter verlangt, daß der Landtagsmarschall unter der Versammlung stehe, wie es bey den selbstgewählten (folglich nicht Königlichen) Präsidenten der Kammern in Frankreich und Belgien der Fall ist.

Schlimmer noch als dieß ist es aber, daß die Landtagsmarschälle selbst nicht den Muth haben, als Königliche Präsidenten und im Königlichen Auftrag unabhängig von den Versammlungen zu handeln. – Sie glauben ihre Befugniß nicht weiter ausdehnen zu können, als daß sie ein Mitglied, welches Störungen veranlaßt, zur Ordnung rufen, und wenn dieß nichts fruchtet die Sitzung aufzuheben. Dieß letzte ist aber eine Strafe für die ganze Versammlung und zugleich eine kostbare Maaßregel für das Land, welches die Tagegelder zu tragen hat, wenn der Landtagsmarschall die Arbeit suspendirt. Es fehlen daher alle die Mittelstufen der Gewalt, welche einem Landtagsmarschall die Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung geben und zur Erhaltung der Königlichen Autorität ganz unentbehrlich scheinen.

Auf das Verweisen zur Ordnung durch den Landtagsmarschall, wenn solchem keine Folge geleistet wird, muß, für die Diskussion und Abstimmung des Gegenstandes, welcher verhandelt wird, das Schliessen des Mundes durch den Ausspruch des Landtagsmarschalls folgen.

Wenn ein Mitglied der Versammlung oder mehrere zugleich einen solchen Ausspruch herbeygeführt haben und sich demohngeachtet nicht fügen, so muß es dem Landtagsmarschall zustehen, das oder die widerspenstigen Mitglieder auf- (Bl. 102) zuzufodern, sofort die Sitzung zu verlassen und an diesem Tag keinen weitem Theil an den Verhandlungen zu nehmen.

Auf eine Weigerung hat der Landtagsmarschall die Sitzung aufzuheben und dem Landtagscommissarius eine Anzeige zu machen, welcher dann sofort für das ausgeschiedene oder die ausgeschiedenen Mitglieder den Stellvertreter einberuft oder respektive die Stellvertretung veranlaßt.

Auf eine Anzeige des Landtagsmarschalls, daß ihm der Gehorsam von so viel Mitgliedern versagt wird, daß ihre Entfernung die Fassung gültiger Beschlüsse (§ 38) nicht mehr zulassen würde, hat der Landtagscommissarius den Ständen in den § 36 vorgeschriebenen Formen ihre Auflösung anzukündigen, insofern sie sich nicht sofort fügen. Klagen (welcher Art sie auch sein mögen) über den Landtagsmarschall sind nur nach wiederhergestellter Ordnung zulässig.

Fügen sich die widerspenstigen Mitglieder nicht, so schließt der Landtagscommissarius sofort den Landtag.

Klagen über die Geschäftsführung des Landtagsmarschalls sind zulässig:

a) bey dessen Stellvertreter mündlich von wenigstens 3, höchstens ein Viertel der Mitglieder der Versammlung, oder

b) schriftlich, von wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Versammlung.

Der Stellvertreter hat die Vermittlung zwischen der Versammlung und dem Landtagsmarschall zu übernehmen und hiernächst die Klagenden zufrieden zu stellen oder abzuweisen, insofern er mit den Erklärungen des Landtagsmarschalls einverstanden ist.

Wäre dieß nicht der Fall, so würde der Landtagscommissarius als Obmann hinzutreten und die Bescheidung an die Klagenden der Mehrheit der drey Stimmen gemäß erfolgen.

c) bey dem Landtagscommissarius, jedoch nur schriftlich, nur von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Versammlung oder darüber und nur dann wenn der Vermittlungsversuch zuvor Statt gehabt hat, also die Kla- (Bl. 103) genden dadurch nicht zufrieden gestellt worden sind. Der Landtagscommissarius hat alsdann die Klageschrift dem Landtagsmarschall und seinem Stellvertreter vorzulegen und ihre Erklärungen mit seinem Gutachten begleitet zur Allerhöchsten Entscheidung vorzulegen.

So nothwendig diese Bestimmungen mir auch für die Provinz Westphalen erscheinen, so würde ich es doch für bedenklich halten, sie öffentlich und blos für diese Provinz bekannt zu machen. Dagegen erscheint es mir wünschenswerth, diesen Gegenstand als eine besondere Instruktion über die Rechte und Pflichten eines Landtagsmarschalls auszuarbeiten und sämtlichen Landtagsmarschällen und Stellvertretern zur Nachachtung (aber nicht zur Publikation an die ständische Versammlung) vor Beginn des Landtages mitzutheilen.

Dieß wird ohne alle Frage sehr willkommen für alle Landtagsmarschälle des Reichs sein, damit sie ihre Rechte und Pflichten kennend mit Sicherheit und Festigkeit handeln, ohne sich durch unzeitige Nachgiebigkeit und Aengstlichkeit von ihren Rechten zu vergeben. Die ständischen Versammlungen bedürfen keiner Mittheilung und Kenntniß dieser Instruktion. Der § 41 enthält alles, was sie zu wissen nöthig haben.

Fünftens.

In der Geschäftsordnung für den ersten Landtag haben sich einige Bestimmungen eingeschlichen, auch ausserdem in Folge derselben einige Mißbräuche Wurzeln geschlagen, welche weder nach dem Buchstaben noch nach dem Geist des Gesetzes sind.

Nach der anliegenden Geschäftsordnung heißt es im

a) § 2 ad No 3

die Petitionen aus der Provinz. Es ist also angenommen, daß jedermann aus der Provinz (die frühere No 3 dieses § bezeichnet Corporationen und Individuen) Petitionen an den Landtag richten kann. Dieß steht den §§ 51 und 52, sowie 49 des Gesetzes und der Verordnung des Staatsministerii vom 13ten Decembr. 1828 (s. Anhang zur Geschäftsordnung fol. 1) völlig entgegen und bedarf um so mehr einer Abänderung, als es ganz unpassend sein würde, wenn der Landtag sich mit ungereimten Petitionen der Provinz befassen sollte.

Die Deputirten sind dazu da, um die Bitten und Beschwerden (Bl. 104) ihrer Commitenten zu prüfen und sie entweder zu den Ihrigen zu machen oder sie zu reponiren.

Im § 5 wird abermals angenommen, daß die Petitionen und die Anträge der Landtagsmitglieder etwas an sich ganz verschiedenes sind, nämlich daß die Petitionen aus der Provinz kommen und daher erst von einem besondern Ausschuß geprüft werden, während die Anträge sofort ins Plenum kommen sollen, um über ihre Behandlung zu beschliessen.

So lange kein Gutachten eines Ausschusses vorhanden ist, würde es sehr gefährlich sein, vom Pleno einen Beschluß zu verlangen.

Eine schriftlich eingereichte, aus der Provinz eingehende und an den Landtag adressirte Petition kann vorzüglich aus dem Grunde nicht angenommen werden, weil niemand ihre Aechtheit garantiren kann. Sie kann ebensogut in Belgien als in der Provinz fabricirt und mit falschen Unterschriften versehen sein.

Es hat sich mit diesen Petitionen auch noch folgender Mißbrauch eingeschlichen. Es haben Abgeordnete die bey ihnen eingegangenen Anträge ihrer Commitenten wörtlich verlesen oder ganz umständlich vorgetragen, am Schluß jedoch erklärt, daß sie damit in keiner Art einverstanden sind. Nicht genug daß sie dadurch dem Landtag ganz unnöthig die Zeit rauben, so verlangen sie obenein in Gemäßheit des Beschlusses vom Staatsministerio (vom 14ten April 1829 Anhang zur Geschäftsordnung fol. 2 et 3) eine Abschrift des Conclusi zu ihrer Legitimation und publiciren solchen nach geschlossenem Landtage, also zu einer Zeit, wo die Provinz, in Erwartung der Allerhöchsten Resolutionen noch kein Resultat des Landtages kennt.

M. E. hätte es in der Billigkeit beruht, daß die Verfasser von unangemessenen Petitionen sich wenigstens ebensolange gedulden müssen als die Verfasser von wohlbegründeten Bitten, eh sie das Conclusum des Landtages erfahren. Diese so früh verstattete Bekanntmachung kann nur dazu dienen, entweder die Neugierde zu befriedigen oder eine Menge Klatschereyen in Umlauf zu setzen und ein Mißvergnügen gegen die Resultate des Landtags rege zu machen, – ehe noch die Allerhöchsten Beschlüsse gefaßt sind.

(Bl. 105) Schlimmer als dieß ist jedoch die Deutung, welche die Freunde der Volkssouveränität jener Ministerialverfügung geben, nämlich, daß die Abgeordneten dem Volkswillen unterworfen sind.

Stände dieß bey den Petitionen fest, so würde auch unaufhaltsam daraus auf die Pflichten der Abstimmung eines Abgeordneten gewiesen werden. Mit einer vorgespiegelten öffentlichen Meynung (gleichviel ob wahr oder falsch) würde dann die Freyheit der Abstimmung sämtlicher Abgeordneten vernichtet sein.

b) Im § 8, wo von der Geschäftsordnung bey den Ausschüssen die Rede ist, wird eine Sonderung (itio in partes) gestattet.

Dieß ist nach dem Gesetz und nach dem Staatsministerialrescript v. 14ten Febr 1829, s. Anh. Z. Geschäftsordnung fol. 1 et 2, lediglich ein Recht der Plenarversammlung.

Die Ausschüsse sollen die Angelegenheiten für das Plenum vorbereiten, und es kömmt dabey viel mehr auf klare Darstellungen als auf Abstimmungen an, welche letzteren sich im Pleno viel sicherer ergeben.

Alle Meynungen des Ausschusses müssen dem Pleno vollständig und gründlich vorge tragen werden. Es ist deshalb nicht allein zulässig, sondern sogar höchst zweckmässig,

daß Separatvota von den Ausschüssen an das Plenum eingereicht werden, weil es unmöglich ist, gründlich gearbeitete Protocolle, welche alle Meynungen lichtvoll darstellen, aus den Ausschüssen zu erhalten. – Man muß zufrieden sein, wenn sich ein Protocollführer, der mit diesem Talent begabt ist, für die Plenarversammlung findet; wo sollen aber solche für 12 Ausschüsse herkommen.

Wenn aber Separatvota in den Ausschüssen zulässig sind, so ist alles was man bedarf erreicht, eine itio in partes ist überflüssig und darf nie in den Ausschüssen Statt finden, wo ohnedieß kein Beschluß der Gesamtheit vorausgehen kann.

Es würde dieß die Vorschrift des § 5, bey Zusammensetzung der Ausschüsse auf Sachkenntniß und Geschäftstätigkeit Rücksicht zu nehmen, – ganz unmöglich machen, – wenn die Abstimmung nach Ständen genau berücksichtigt werden sollte, und namentlich in jedem Ausschuß (Bl. 106) 3 Mitglieder vom ersten Stande sitzen müßten, um zu ermitteln, ob die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ sich für eine itio in partes im Ausschuß erklären würde. Eine Sonderung nach Meynungen aus den Ausschüssen in das Plenum zu bringen, ist unbedenklich. Eine Sonderung nach Ständen würde aber sehr gefährlich sein.

In demselben § 8 ist von Fassung des Gutachtens oder Gesetzentwurfs die Rede, so daß der Leser glauben kann, es sey der Wunsch des Gesetzgebers, daß die Provinziallandtage Gesetzentwürfe einreichen.

Die Erfahrung lehrt, daß bey ständischen Versammlungen nichts zeitraubender und gefährlicher ist, als Gesetze mit Männern zu entwerfen, welche (der größte Theil) keine Idee von den nothwendigen Eigenschaften eines Gesetzgebers haben. Gefährlich, weil ein Theil der Abgeordneten das Recht zur Initiative (dem Staatsministerium gegenüber) behaupten will.

Da nun die Einreichung völlig ausgearbeiteter Gesetzentwürfe bereits mehreren ständischen Versammlungen verwiesen worden ist, so würde sie auch in diesem Abschnitt m. E. als unzulässig zu untersagen sein.

c) der § 10, welcher den Grundsatz des Staatsraths und den Unterschied zwischen dem ausführlichen Vortrag und der freyen Diskussion darstellen sollte, hat diesen Zweck gänzlich verfehlt.

Ich habe es versucht, durch Nachträge diese Bestimmung klar und vollständig zu machen.

Ferner ist in einer ständischen Versammlung eine Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben sehr ungünstig, weil dann die Partheyhäupter den ibrigen so leicht das Signal geben, wie sie stimmen sollen, ohne daß ihnen ein ungesetzliches Zeichengeben vorgeworfen werden kann. M. E. sollte daher der namentliche Aufruf (und zwar in der alphabetischen Ordnung immer um ein Mitglied fortgerückt) die Regel sein, Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben aber zulässig in so fern nicht drey Mitglieder sich dagegen erklären. Die Abstimmungszettel gehören zu den Protocollen. (Bl. 107)

d) Nach § 11 sollen die Protocolle dem Landtagscommissarius mitgetheilt werden.

Die Opposition, welche sich gern von der Staatsregierung fern hält, geht von dem Grundsatz aus: Alles was innerhalb der Mauern des ständischen Gebäudes vorgeht, muß der Regierung ein Geheimniß bleiben. Dahin gehören unsre schriftlichen Anträge der eingehenden Mitglieder, unsre Diskussionen und unsre Abstimmungen. Wir legen der Staatsregierung nur vor, was und wie wir es gutfinden.

Da dem Landtagscommissarius die Protocolle vorgelegt werden müssen, so dürfen sie nichts anders als lediglich das Formelle der Plenarsitzungen enthalten. Die Folge dieses Grundsatzes ist, daß alle von der Opposition ausgehenden Petitionen in einem mehr als nachlässigen Styl geschrieben sind, d. h. daß sie eine Menge unschicklicher Aeussrungen gegen die Staatsregierung, falscher Sätze, abgedrochener Phrasen und absichtlicher Unrichtigkeiten enthalten, welche niemand widerlegt, da jeder sich sagt, es kömmt zu den Landtagsakten, und weder der König noch eine seiner Behörden bekömmet es zu sehen.

Eben so ist es mit der Discussion. Niemand nimmt sich die Mühe, falsche Sätze gründlich zu widerlegen. Dadurch erwächst aber viel Unheil. Die schlechten Phrasen und

Gedanken schlagen Wurzel, ohne daß es bemerkt wird, und daraus folgen alsdann schlechte und nachlässige Abstimmungen.

Ich bin weit davon entfernt zu verlangen, daß in einer ständischen Versammlung jedes Wort abgewogen oder ein Abgeordneter für das, was er sagt, ausserhalb der Versammlung zur Rechenschaft gezogen werde; allein wenn es Sitte wird, sich in der Versammlung auf eine leidenschaftliche Art, mit unschicklichen Ausdrücken gegen die Regierung zu äussern, so imponirt dieß den Unerfahrenen, die Sprecher halten sich für ausgezeichnete Redner und verlangen Öffentlichkeit der Verhandlungen, um sich bewundern zu lassen, abgesehen davon daß die Debatte immer mehr an Gründlichkeit verliert und Männer von Sitte und Bildung, denen ein solcher Zustand unerträglich wird, dadurch aus den Versammlungen getrieben werden, in welchen es sich um das Wohl der Provinz und des Landes handelt.

(Bl. 108) *Es ist daher m. E. die Pflicht der Staatsregierung alles aufzubieten, was in ihren Kräften steht, um den Anstand in Rede und Schrift während des Landtags aufrecht zu erhalten. Dieß kann, was die Schrift betrifft, geschehen, wenn sie nicht auf die Einsicht der geschriebenen Verhandlungen entsagt und darauf hält, daß die ständischen Schriften durch vollständige Protocolle mit Beylagen der urschriftlichen Petitionen und der Abstimmungen belegt werden. Dieß ist keine Neuerung, sondern geschieht von Seiten des Provinziallandtages von Pommern, vielleicht von mehreren andern.*

Der unmittelbaren Einwirkung auf die Rede ist zwar durch § 36 des Gesetzes entsagt, indeß wird die Staatsregierung immer mittelbar wirken, wenn sie dafür sorgt, daß der gebildete Theil der Landtagsfähigen das Erscheinen auf den Provinziallandtagen als einen ehrenvollen Beruf ansieht, auf der andern Seite aber eine Öffentlichkeit der Verhandlungen nie gestattet, weil dadurch der Rohe, der Rücksichtslose, nach Popularität Laufende jederzeit ein grosses Uebergewicht über den Gebildeten, Bescheidenen erhält, der, jeder Persönlichkeit ausweichend, nur über die Sache und nie für den Pöbel spricht.
e) *Wann und daß das Separatvotum gestattet ist, besagt das Gesetz § 48. Das Staatsministerium hat unterm 6ten Nov. 1829 (Anhang z. Geschäftsordnung fol. 3) die so klare Erläuterung gegeben:*

Daß ausser dem im Gesetz aufgeführten Fall niemanden im Pleno das Recht zusteht, daß aber die Stände beschliessen und demgemäß einzelne Mitglieder auffodern können, ein solches Separatvotum auszuarbeiten, damit es Sr. Majestät mit den Eingaben des Landtags überreicht werde.

Dieß hat jedoch den 4ten westphälischen Landtag nicht gehindert, alle Separatvota anzunehmen und im Bericht Sr. Majestät als Beylagen aufzuführen. Diese Vota gingen ab, ohne daß irgend ein Mitglied der Versammlung sie officiell kannte, und es ist bey dem Drang der Geschäfte leicht möglich, daß selbst der Landtagsmarschall und der Landtagssecretair nicht alle gelesen haben. Würde ein solches Verfahren gebilligt, so dürfte dieß zur Folge haben, daß alle wichtigen Fragen, bey welchen Widerspruch vor auszusehen ist, nicht gründlich zur Discussion kommen, sondern in Separatvotis abgehandelt (Bl.109) werden.

Zur Abstellung dieses Mißbrauchs ist m. E. die beste Gelegenheit bei der nothwendigen Umarbeitung der Geschäftsordnung, für deren Aufrechterhaltung bey künftigen Landtagen der Landtagsmarschall und respektive der Landtagscommissarius verantwortlich ist. In der Geschäftsordnung würde, nach der Erklärung wo das Separatvotum nicht zulässig ist, die Bestimmung über die Protocolle aufzunehmen sein:

Daß sie alle Meynungen gründlich enthalten müssen und den Berichten als Beylage dienen.

v. Müffling